

HÜMMERICH & PARTNER Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Leipziger Straße 91, 06108 Halle (Saale)

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Unser Aktenzeichen (bitte stets angeben)
1275/24 N67

E-Mail
sabine.barthel@huemmerich-partner.de

Telefon-Durchwahl
0345 2918-561

Datum
27.11.2024

Stadt Landsberg/LAGB
Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Vorhaben Aufschluss und Gewinnung von Hartstein im Hartsteintagebau Niemberg-Brachstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Verweis auf die anliegende Vollmacht zeigen wir an, die rechtlichen Interessen

*der Stadt Landsberg, vertreten durch den Bürgermeister,
Köthener Straße 2 in 06188 Landsberg*

zu vertreten.

Namens und im Auftrag der Stadt Landsberg nehmen wir bezüglich der durch die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (nachfolgend Antragstellerin) beantragten Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das bergbauliche Vorhaben Aufschluss und Gewinnung von Hartstein im Hartsteintagebau Niemberg-Brachstedt – in der Fassung der ersten Ergänzung der Antragsunterlagen – innerhalb der dafür vorgesehenen Frist wie folgt Stellung:

HALLE (SAALE)
Leipziger Straße 91 (Ritterhaus)
06108 Halle (Saale)
Telefon 0345 2918-3
Telefax 0345 2918-400
kanzlei.halle@huemmerich-partner.de

Arne Steindorf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter für Zivilrecht
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Beate Kallweit
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Ralf Kleemann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Christian Philippi, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Dana Michele
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwältin für Steuerrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

Andreas Thöricht
Steuerberater

Heike Gußner
Rechtsanwältin
Mediatorin

Sabrina Nowak
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Madlen Betker
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Maria Peschel
Rechtsanwältin

POTSDAM
Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam
Telefon 0331 74796-0
Telefax 0331 74796-25
kanzlei.potsdam@huemmerich-partner.de

Ulrich Böcker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Andreas Klose
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Ronald Radtke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bankverbindungen:

Commerzbank Halle
BIC COBADEFXXX
IBAN DE10 8004 0000 0101 4604 00

Volksbank Halle e.G.
BIC GENODEF1HAL
IBAN DE12 8009 3784 0001 1310 10

Kooperationspartner:

CONNEX
Steuer- und Wirtschaftsberatung

Partnerschaftsregister:
Amtsgericht Stendal PR 19

I. Vorhaben dem Grunde nach

Vorliegend ist die Zulassungsfähigkeit eines Rahmenbetriebsplans zu beurteilen.

Neben den Voraussetzungen, welche an die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans gemäß § 55 Abs. 1 BBergG zu stellen sind, ist in diesem Zulassungsverfahren auch zu prüfen, ob Versagungsgründe gemäß § 48 BBergG bestehen. Solche Versagungsgründe sind vorliegend entsprechend der nachfolgenden Ausführungen zu bejahen.

1. Inanspruchnahme öffentlicher Straßen

Gemäß § 48 Abs. 1 BBergG bleiben Vorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, unberührt, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind.

Ausweislich der Anlage 4.3.2 zum Rahmenbetriebsplan (Liste der ganz oder teilweise in der betrieblich genutzten Fläche liegenden Flurstücke) soll unter anderem das Flurstück 5 der Flur 3 in der Gemarkung Niemberg durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Zutreffend lässt sich der Aufstellung zudem entnehmen, dass es sich hierbei um ein Flurstück handelt, auf welchem ein Weg bzw. eine Straßenverkehrsfläche verläuft. Bei diesem Weg handelt es sich um eine öffentliche Gemeindestraße i. S. d. § 51 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

"Maßgeblich für die Einordnung als öffentliche Gemeindestraße i. S. d. § 51 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA ist die Frage, ob auf der Fläche bei Inkrafttreten der Verordnung über das Straßenwesen vom 18.07.1957 (GBl. DDR I S. 377) - StrVO 1957 - am 31.07.1957 ein allgemeiner Verkehr tatsächlich stattfand (OVG LSA, Beschluss vom 15.09.2017 – 2 L 23/16 –, juris, Rdnr 24; Beschluss vom 10.11.1997 – A 4 S 241/97 –, juris, Rdnr. 10). Eine förmliche Straßenwidmung war nach dem Recht der DDR nicht vorgesehen. Maßgeblich für die Einstufung als öffentliche Straße war allein die Freigabe für die öffentliche Nutzung durch die zuständigen Stellen, in der Regel also der tatsächliche Anschluss an das bestehende Straßennetz. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d StrVO 1957 unterfielen Stadt- und Gemeindestraßen, -wege und -plätze dem Begriff der kommunalen Straßen. Sie waren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StrVO 1957

öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden war, und sie wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO 1957 öffentlich, wenn die Räte der Städte und Gemeinden sie nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigaben. Die Öffentlichkeit der kommunalen Straßen und Plätze war demnach von dem tatsächlichen Vorgang des allgemeinen Verkehrs und dessen Duldung durch den Rechtsträger oder Eigentümer des Straßenlandes abhängig. Entscheidungen der Räte der Bezirke und Kreise über die Öffentlichkeit einer Straße waren nur im Falle von Unklarheiten oder Streitigkeiten vorgesehen (§ 4 StrVO 1957). Die am 01.01.1975 in Kraft getretene Straßenverordnung der DDR vom 22.08.1974 (GBl. DDR I, S. 515, StrVO 1974) setzte diese Rechtslage im Wesentlichen fort. Danach waren öffentliche Straßen alle Straßen, Wege und Plätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 StrVO 1974). Die in § 4 Abs. 1 und 3 StrVO 1974 vorgesehene „Entscheidung über die Öffentlichkeit“ einer (Gemeinde-)Straße durch die Räte der Städte und Gemeinden erlangte (geringe) praktische Bedeutung wiederum nur im Falle von Unklarheiten oder Streitigkeiten sowie im Falle des Entzugs der Öffentlichkeit einer Straße. Entscheidend für die Einstufung als „öffentliche Straße“ war somit allein die - zugelassene, gebilligte oder geduldete - tatsächliche Nutzung der Straße für den öffentlichen Verkehr bei Inkrafttreten der StrVO 1957 am Tag der Verkündung (§ 26 Abs. 1 StrVO 1957), dem 31.07.1957 (OVG LSA, Urteil vom 20.10.2010 – 3 L 156/09 –, juris, Rdnr. 33 ff.).“

*vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom
14.05.2019, Az.: 2 M 10/19*

Diese Voraussetzungen sind nach Kenntnis der Stadt Landsberg in Bezug auf den Weg erfüllt. Das Flurstück ist somit aufgrund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck i. S. d. § 48 Abs. 1 BBergG gewidmet.

Als öffentliche Gemeindestraße sind unter Anwendung der obigen Maßstäbe auch die auf den Flurstücken 6,4 und 139/51 der Flur 3 der Gemarkung Niemberg verlaufenden Wege einzuordnen. Weshalb diese nicht in der Anlage 4.3.2. erfasst werden, ist nicht nachvollziehbar. Seitens der Antragstellerin ist ausweislich der Antragsunterlagen eine Inanspruchnahme der Flurstücke 4 und 139/51 der Flur 3 der Gemarkung Niemberg zum Zwecke der Verkehrsanbindung an die Kreisstraße K 2135 geplant. Durch die

Antragstellerin wird insoweit schlichtweg auf einen "Feldweg" verwiesen, ohne dessen Eigenschaft als öffentliche Gemeindestraße zu berücksichtigen.

Die Flurstücke 4, 5, 6 und 139/51 der Flur 3 der Gemarkung Niemberg sind Teil eines Wegenetzes, welches der Naherholung und der Landwirtschaft dient und nicht funktionslos ist.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist in der unmittelbaren Nähe zu dem FFH-Gebiet „Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg“ verortet. Dieses FFH-Gebiet bzw. auch das Wanderwegenetz werden zur Erholungsnutzung durch die Anwohner der umliegenden Ortschaften, u. a. der Gemarkung Niemberg im Stadtgebiet der Stadt Landsberg, genutzt. Insbesondere der nördliche Teil und die Kuppe des namensgebenden Burgstetten sowie der südöstliche Teilbereich des FFH-Gebiets stellen beliebte Ausflugs- bzw. Wanderziele dar, welche fußläufig erreichbar sein müssen.

Dem Gewinnungsvorhaben der Antragstellerin ist nicht per se eine das Interesse der Allgemeinheit an der Beibehaltung des Wegenetzes relativierende Bedeutung beizumessen. Der Umstand, dass Straßenverkehrsflächen gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG das Aufsuchen und Gewinnen so wenig wie möglich beeinträchtigen sollen, führt nicht dazu, dass Straßenverkehrsflächen einem Vorhaben stets zu weichen haben oder denen gegenüber der Rohstoffgewinnung grundsätzlich ein geringeres Gewicht beizumessen ist. Anderenfalls würde § 48 Abs. 1 S. 1 BBergG ins Leere gehen. Vielmehr dürfte § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG dergestalt auszulegen sein, dass z. B. einem möglichen Ersatz im Rahmen der Prüfung mit Wohlwollen zu begegnen ist.

In Ermangelung verbindlicher Aussagen der Antragstellerin zu einer Aufrechterhaltung des Wegenetzes durch alternative öffentliche Wege während des Abbaus, der damit einhergehenden Finanzierung nebst Unterhaltung und der Möglichkeit der diesbezüglichen Flächeninanspruchnahme bzw. der weiteren gefahrlosen Nutzbarkeit des Wegs über die Flurstücke 4 und 139/51 der Flur 3 der Gemarkung Niemberg durch die Öffentlichkeit, ist das Vorhaben der Antragstellerin jedoch insgesamt abzulehnen.

2. Inanspruchnahme von Grundstückseigentum der Stadt Landsberg

Zudem ist die Stadt Landsberg Eigentümerin von Flurstücken im Vorhabengebiet.

Gemäß § 48 Abs. 2 BBergG kann das LAGB ein Aufsuchen oder Gewinnen beschränken oder untersagen, soweit dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Durch diese Vorschrift wird das LAGB nicht nur berechtigt, neben dem Betriebsplan oder ihm nachfolgend Anordnungen zu treffen. Vielmehr wird das LAGB durch diese Vorschrift dazu angehalten, bereits im Verfahren der Betriebsplanzulassung die überwiegenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Die Regelung ergänzt mithin § 55 Abs. 1 BBergG. Liegen bereits bei der Entscheidung des LAGB über die Zulassung des zur Genehmigung gestellten Rahmenbetriebsplans Umstände vor, die Anlass geben, die Aufsuchung oder Gewinnung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu beschränken oder zu untersagen, so hat das LAGB dies bei seiner Entscheidung durch Beschränkungen oder Versagung der Zulassung zu berücksichtigen.

Bei der Auslegung des Begriffs der entgegenstehenden öffentlichen Interessen ist zu berücksichtigen, dass dieser weit gefasst ist und sich in Abgrenzung zu § 55 Abs. 1 BBergG gerade auf andere Belange als den Schutz vor betrieblichen Gefahren im engeren Sinne bezieht. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG stellt einen Auffangtatbestand dar. Nach dieser Vorschrift sind alle Belange zu prüfen und abzuarbeiten, die nicht bereits im Rahmen von § 55 BBergG oder in Verfahren geprüft werden, die mangels einer Konzentrationswirkung der Zulassungsentscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

§ 48 Abs. 2 S. 1 BBergG verlangt, dass bei der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für einen Tagebau die Interessen der Eigentümer berücksichtigt werden, deren Grundstücke für den Tagebau unmittelbar in Anspruch genommen werden sollen. Zu deren Gunsten entfaltet § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG drittbeschützende Wirkung. Betroffene Eigentümer können daher gestützt auf diese Vorschrift geltend machen, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans sie in eigenen Rechten, konkret in ihrem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG, verletzt. Mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans droht die Inanspruchnahme u. a. des Grundeigentums der Stadt Landsberg bzw. auch die spätere Enteignung.

Daher kommt es bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens auch darauf an, ob das Abbauvorhaben durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den dort anstehenden Bodenschatz zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen, und ob deshalb die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken unter völliger Umgestaltung der Landschaft mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Ein Tagebauvorhaben widerspricht dem öffentlichen Interesse i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran

scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.07.2006, Az. 7 C 11.05

Den Belangen des Allgemeinwohls würde das Vorhaben nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur dann entsprechen, wenn es zumindest in Anlehnung an die Planrechtfertigung im Fach- und Bauleitplanungsrecht „vernünftigerweise geboten“ ist. Das Vorhaben bzw. der Zugriff auf fremde Grundstücke dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung der Zugriff geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. Wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe überwiegen, ist das Vorhaben nicht zu rechtfertigen. Im Rahmen dieser Abwägung ist u. a. zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Gewinnung gerade des bestimmten Bodenschatzes zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen und damit im Ergebnis gleichlaufend das durch eine Bergbauberechtigung gesicherte Interesse des Bergbautreibenden an dessen Gewinnung und Verwertung so gewichtig sind, dass es den Zugriff auf das Eigentum Dritter erfordert.

*vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.12.2023, Az.: 1 BvR 3139/08
und 1 BvR 3386/08*

Den Planunterlagen, konkret der 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan, lässt sich entnehmen, dass das Vorhaben als Anschlusslagerstätte „für die vor der Erschöpfung stehenden Lagerstätten Schwerz und Petersberg des Unternehmens“ dienen soll. Die Vorräte in den Hartsteintagebauen Schwerz und Petersberg seien in „absehbarer Zeit“ erschöpft. Die Lagerstätte Petersberg stehe „kurzfristig“ vor der Erschöpfung. An beiden Standorten gebe es keinerlei weitere Erweiterungsmöglichkeiten, sodass zur Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit im Hartsteinsektor im Raum Halle der Aufschluss der neuen Lagerstätte notwendig sei. Das Vorhaben diene nach Auffassung der Antragstellerin der Sicherstellung der Versorgung des Marktes mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen für den Infrastrukturneubau und -erhalt und der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen

im Bergbau. Nach Aussage der Antragstellerin stünde im "Absatzgebiet" kein weiteres Vorkommen mit vergleichbaren Standortvoraussetzungen zur Verfügung. Zudem verfüge das Unternehmen über keine weiteren Bergbauberechtigungen.

Diese pauschalen Aussagen der Antragstellerin vermögen ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben bzw. für die Verwirklichung des Vorhabens sprechende Belange des Allgemeinwohls nicht zu begründen.

Weder wird seitens der Antragstellerin konkretisiert, in welchem Zeitraum die Vorräte in den Hartsteintagebauen Schwerz und Petersberg erschöpft sind noch ist ersichtlich, worauf die Beurteilung der Antragstellerin beruht, dass es der neuerlichen Lagerstätte zur Sicherung der Versorgung des Marktes bedarf.

2.1. Erschöpfung der aktuell betriebenen Lagerstätten

Die Formulierungen in "absehbarer Zeit" bzw. "kurzfristig" sind sehr unbestimmt. Nach Kenntnis der Stadt Landsberg erfasst die 2. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan bezüglich des Steinbruches in Schwerz einen Zeitraum bis einschließlich 31.12.2040, mithin einen Zeitraum von weiteren 16 Jahren. Unbekannt ist, ob sodann eine weitere Ergänzung folgt. Bezüglich des Hartsteintagebaus Petersberg liegen der Stadt Landsberg keine konkreten Informationen vor. Eine zeitnahe Erschöpfung der aktuell betriebenen Lagerstätten, welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Planfeststellung in Bezug auf eine neue Lagerstätte bedingt, kann daher nicht nachvollzogen werden.

2.2. Sicherung der Versorgung des Marktes

Der medialen Berichterstattung lässt sich entnehmen, dass es in Sachsen-Anhalt nach Angabe des LAGB knapp 200 Tagebaue und 116 davon in Zuständigkeit des LAGB gebe. Schotter und Splitt werde in 14 Werken abgebaut, Sand und Kies in 80 und Braunkohle in zwei Tagebauen. Der größte Hartgesteinstagebau befinde sich hiernach im Flechtinger Höhenzug und habe eine Größe zwischen 125 ha und 140 ha. Auch würden die Bestandstagebaue regelmäßig erweitert oder deren Betrieb zeitlich verlängert.

Der pauschale Verweis der Antragstellerin innerhalb ihrer Antragsunterlagen, wonach es der Inanspruchnahme der hier zu betrachtenden Lagerstätte zur Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff bedarf, ist nicht nachvollziehbar und überprüfbar. Vielmehr bedarf es einer

Marktanalyse und nähere Angaben der Antragstellerin, inwieweit regional – denn hierauf bezieht sich offenbar die Antragstellerin – ein weiterer Bedarf besteht, welcher über diese Lagerstätte gedeckt wird.

Auch ist zu prüfen, ob dieser Bedarf anderweitig, beispielsweise durch das Recycling von Beton und Ziegel als Ersatzbaustoffe (wie vom NABU zur Vermeidung weiterer Lagerstätten gefordert) gedeckt werden kann.

Die – natürlich nachvollziehbaren – wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens an der Fortsetzung des Rohstoffabbaus führen nicht dazu, dass der Abbau mit Blick auf die Belange des Allgemeinwohls zu erfolgen hat. Vielmehr stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Abbau für die Region bzw. den hiesigen Markt hat.

Dem Argument bezüglich der Sicherung von Arbeitsplätzen kann der Fachkräftemangel in vielen Wirtschaftszweigen und die Möglichkeit zur Umschulung entgegengehalten werden.

3. Weitere entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen

Zu prüfen ist auch, ob andere, gewichtigere Allgemeinwohlinteressen, beispielsweise solche des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung oder des Städtebaus, der Gewinnung des Bodenschatzes an dieser Stelle entgegenstehen.

Eine diese öffentlichen Belange einbeziehende Entscheidung können nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch Dritte verlangen, deren Eigentum für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll. Denn ein Vorhaben, das zwar dem gesetzlich bestimmten Enteignungszweck dient, dem aber überwiegende öffentliche Belange anderer Art entgegenstehen, dient nicht dem Allgemeinwohl. Dafür ist eine Inanspruchnahme von Eigentum Dritter nicht zulässig.

vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08

Unabhängig davon, dass die Stadt Landsberg aufgrund der angestrebten Verwirklichung des Vorhabens als Gemeinde – also Trägerin öffentlicher Belange – betroffen ist, ist diese vorliegend entsprechend der obigen Ausführungen auch als Grundstückseigentümerin von dem Vorhaben betroffen. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Stadt Landsberg daher nicht nur befugt, Einwände zu

erheben, welche sich unmittelbar aus ihrer Stellung als Gebietskörperschaft/Gemeinde ergeben, sondern sich auch auf solche Einwände zu berufen, welche sich außerhalb ihrer behördlichen Zuständigkeit aus ihrer Eigentümerstellung heraus ergeben.

3.1. Raumordnung

Die verbleibende Laufzeit bezüglich der Steinbrüche Schwerz und Landsberg ist nicht nur im Kontext der Belange des Allgemeinwohls, sondern zudem auch mit Blick auf die Erfordernisse der Raumordnung und Regionalplanung konkret zu hinterfragen. Das Vorhaben würde den Erfordernissen der Raumordnung und Regionalplanung im Ergebnis der Regionalplanung u. a. nur dann entsprechen, wenn die vormals festgelegten Maßgaben Berücksichtigung finden. Diese lassen sich der Seite 13 der Anlage 5/1 zum Antrag entnehmen. Hiernach steht die Zulassung des Vorhabens in Abhängigkeit mit den Stilllegungsterminen der Schotter- und Splittwerke der Antragstellerin in Schwerz und Petersberg. Eine parallele Hartsteingewinnung an dem Standort Niemberg/Brachstedt mit den Steinbruchbetrieben Petersberg und Schwerz würde der Vorsorgefunktion der Lagerstätte Niemberg/Brachstedt für die langfristige Rohstoffsicherung widersprechen. Dem Erfordernis der Raumordnung und Regionalplanung wird das Vorhaben mithin frühestens dann gerecht, wenn sowohl der Betrieb des Steinbruches in Petersberg als auch der Betrieb des Steinbruches in Schwerz eingestellt wird. Ein verbindlicher Stilllegungstermin in naher Zukunft ist bezüglich beider Steinbrüche jedoch hier nicht bekannt.

3.2. Landschaftsbild

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen u. a. im unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass u. a. die Eigenart der Landschaft auf Dauer gesichert ist.

Durch das geplante Vorhaben würde sich die Landschaft prägend verändern. Dies beschränkt sich nicht nur auf den Zeitraum des Abbaus, welcher sich auf fast fünf Jahrzehnte erstreckt, sondern auch auf die Zeit danach. Aktuell wird die Umgebung durch die Erhöhung Burgstetten und die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Nach dem Abbau sollen die Grube geflutet und die Außenkippen „landschaftsgerecht“ modelliert sowie mit Anpflanzungen versehen werden.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes wird auch im Textteil zur Umweltverträglichkeitsstudie, S. 123 (Anlage 5/1) eingeräumt. Dies vermag selbst durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der Außenkippe nicht vermieden zu werden. Vielmehr verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung. Besonders schwerwiegend erscheint, dass der Bereich Burgstetten, welcher bisher landschaftsprägend war, auf Grund der Höhe der Halden bzw. der Außenkippe, seine prägende Wirkung verliert.

Die im Textteil zur Umweltverträglichkeitsstudie, S. 123 (Anlage 5/1) insoweit aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs in die Eigenart der Landschaft vermögen den Eingriff nicht zu kompensieren. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen müssen immer funktionsbezogen sein, sich also auf das jeweilige Schutzgut beziehen. Bei der fachlichen Prüfung in Bezug auf die Geeignetheit von Ausgleichsmaßnahmen geht es insbesondere um die Frage, ob die Kompensationsmaßnahmen vom Umfang, von der Lage der Flächen und der Art der Maßnahmen her geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen gleichwertig und möglichst gleichartig wieder herzustellen. Eine erhebliche Veränderung der Topografie kann nicht durch z. B. Hecken ausgeglichen werden.

3.3. Denkmalschutz

Bei dem Bereich Burgstetten handelt es sich um ein Boden-/Kulturdenkmal. Das Vorhaben geht mit einem Eingriff in die Umgebung des Denkmals und zugleich in das Erscheinungsbild des Denkmals einher. Ausweislich des Antrags auf denkmalrechtliche Genehmigung begründet die Antragstellerin den Anspruch auf Genehmigung mit dem öffentlichen Interesse und verweist auf Kapitel 1.1 der Textversion zur 1. Ergänzung des Rahmenbetriebsplans.

Den pauschalen Aussagen der Antragstellerin in Bezug auf das Erfordernis des Abbaus wurde bereits an obiger Stelle entgegengetreten (vgl. Ziff. 2.1. und 2.2.) und hierauf wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen.

Ein „überwiegendes öffentliches Interesse“, welches den Eingriff in die Umgebung des Denkmals gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 DSchG LSA genehmigungsfähig erscheinen lässt, ist hiernach nicht ersichtlich.

3.4. Wasserrechtliche Einwände

3.4.1. Abwasserbeseitigung vom Betriebsgelände

Nach der Darstellung der Antragstellerin soll das Sanitärwasser in geeigneten Behältnissen gesammelt werden, welche ein zugelassener Entsorger leert. Im Übrigen soll das Abwasser – u. a. das Niederschlagswasser der versiegelten Betriebsflächen – in den Vorfluter abgeleitet werden.

Auch das z. B. in Teeküchen verunreinigte Wasser stellt jedoch Schmutzwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 WHG dar und wäre als solches der dezentralen Entsorgung zuzuführen. Solches wird aller Voraussicht nach in dem geplanten Verwaltungs- und Sozialgebäude anfallen.

3.4.2. Beeinträchtigung von Gewässern

Der als Anlage 6.5 (Text) vorgelegte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wird den Anforderungen an einen solchen nicht gerecht.

So beschränkt sich dieser allein darauf, die Folgen des Ableitens des Grubenwassers – u. a. des Grundwassers – auf den Grundwasserkörper und die Riede zu thematisieren.

Eine umfangreiche Betrachtung der mit dem Gesamtvorhaben einhergehenden Wirkungen auf den Grundwasserkörper und die Riede erfolgt nicht. Insbesondere blieb die Belastung durch den zu erwartenden Bau aller Anlagen (Aufbereitungsanlage, Tankstelle, Verwaltungsgebäude), den LKW-Verkehr und den übrigen betriebsbedingten Verkehr gänzlich unberücksichtigt. Der Umstand, dass der Anlagenbetrieb bei den Maßnahmen berücksichtigt wird – so wird beispielsweise die ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gefordert –, vermag dies nicht zu relativieren und auch insoweit blieb z. B. der Abtransport des Rohstoffs gänzlich unberücksichtigt.

3.4.2.1. Grundwasserkörper

Die Verwirklichung des Vorhabens geht nach der Anlage 6.5 zum Rahmenbetriebsplan mit einer Absenkung des Grundwassers auf ca. 60 m einher. Ausweislich der Prognose sollen täglich 37 m³ Grundwasser und 67 m³ Schichtwasser sowie etwaiges Niederschlagswasser

aus der Abbaugrube gepumpt werden. Dieses abgepumpte Wasser soll sodann vollumfänglich über die Riede abgeleitet werden.

Nach der Aussage innerhalb der Anlage 6.1 und S. 62 der Textdatei zur 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan fallen 715 m³ Wasser pro Tag an, welches abgepumpt werden soll. Hiervon entfallen 35 bis 40 m³ auf das Grundwasser.

Mit dem Abbauvorhaben geht daher eine Entnahme von Grundwasser einher, was sich auf den mengenmäßigen Zustand auswirkt. Soweit innerhalb des Fachbeitrags zur WRRL (Anlage 6.5) ausgeführt wird, dass lediglich eine Fläche von 1,3 % des Grundwasserkörpers lokal in Anspruch genommen werde (4 km²), weshalb das Vorhaben keinen mengenmäßigen Einfluss habe, lässt der Gutachter den Zeitraum, innerhalb welchem die Grundwasserabsenkung erfolgt, gänzlich unberücksichtigt. Angesichts des Umstands, dass die Grundwasserentnahme über einen Zeitraum von über vier Jahrzehnten avisiert wird, vermag auch einer kleinflächigen Inanspruchnahme kein großes Gewicht in Abrede gestellt zu werden. Es fehlt insoweit an einer nachvollziehbaren Betrachtung, inwieweit die weitere Grundwasserentnahme (unter Berücksichtigung der bereits zu verzeichnenden Inanspruchnahme) gleichwohl durch die prognostizierte Grundwasserneubildung ausgeglichen wird.

Zudem wird der Grundwasserleiter angeschnitten und ein weiterer Eintrag von Stoffen aus den oberen Bodenschichten kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass die betroffenen Flächen weitestgehend landwirtschaftlich genutzt werden und daher ein Eintrag von Stoffen in das Grundwasser droht, welche mit der Düngung von Flächen einhergehen (z. B. Stickstoff und Schwermetalle). Hinzu tritt, dass betriebsbedingte Schadstoffe zu verzeichnen sein werden (siehe hierzu unten), welche über versickerndes Niederschlagswasser außerhalb der Grube ebenso in das Grundwasser gelangen können. Folglich können Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden und der Hinweis innerhalb des Fachbeitrags dahingehend, dass keine signifikanten Folgen für den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu erwarten seien, überzeugt nicht.

3.4.2.2. Riede

In Bezug auf die Riede wird durch das Einleiten von 715 m³ Wasser täglich (bei Starkregen weit mehr) eine Veränderung des mengenmäßigen Zustands zu verzeichnen sein.

Es sollen das Niederschlagswasser, das Schichtenwasser und das Grundwasser bzw. das gesamte Grubenwasser eingeleitet werden. Das Grundwasser und das Schichtenwasser weisen einen anderen chemischen Zustand als die Riede auf. So wird der chemische Zustand der Riede innerhalb des Fachbeitrags als „nicht gut“ bewertet und der Zustand des Grundwassers als schlecht.

Die Richtlinie 2000/60 (WRRL) sieht hinsichtlich der Oberflächenwasserkörper eine Abstufung in fünf ökologische Zustandsklassen vor. Der Zustand eines Oberflächengewässers ist gemäß der WRRL nach den Graden

- sehr gut,
- gut,
- mäßig,
- unbefriedigend und
- schlecht

zu bemessen.

In Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand von Grundwasserkörpern unterscheidet die WRRL nur zwischen dem „guten“ und „schlechten Zustand“.

Angesichts der unterschiedlichen Beurteilungsgrade in Bezug auf Oberflächengewässer und das Grundwasser, welche die WRRL vorsieht, wäre innerhalb des Fachbeitrags zumindest eine Konkretisierung und Gegenüberstellung anhand aktueller Schadstoffwerte angezeigt gewesen, um die Zustände miteinander vergleichen zu können.

Nach der Anlage 6.5 (Text) wird der chemische Zustand der Riede als „nicht gut“ bewertet. Es erschließt sich daher nicht, ob der Zustand mäßig, unbefriedigend oder schlecht sein soll. Zum mengenmäßigen Zustand trifft der Gutachter keinerlei Angabe.

Hinzu tritt, dass sich das Grubenwasser mit den Schadstoffen in den Böden – insbesondere aus den oberen schadstoffreichen Bodenschichten – anreichern wird. Daneben soll auch das Niederschlagswasser vom Betriebsgelände bzw. von den Zuwegungen in die Riede abgeleitet werden. Dieses Niederschlagswasser gelangt ebenso mit dem bisher

landwirtschaftlich genutzten Boden in Kontakt und wird darüber hinaus weitere Schadstoffe auf dem Betriebsgelände aufnehmen.

Insoweit ist beispielsweise darauf zu verweisen, dass der Abtransport des gewonnenen Rohstoffs ausschließlich über LKW erfolgen soll. Es werden nach dem Textteil der 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan voraussichtlich täglich 444 (!) LKW-Fahrten zu verzeichnen sein – konzentriert auf dieses Betriebsgelände. Allein dieser erhebliche LKW-Verkehr geht mit erheblichen Schadstoffbelastungen einher. Insoweit ist auf den Reifenabrieb (Zink, Blei und Cadmium), dem Verschleiß am Asphalt (Kohlenwasserstoff), den Abgasen (Stickstoffoxid) und dem Streusalz (Natriumchlorid) zu verweisen. Hinzutreten weitere Anlagen und Fahrzeuge, welche betriebsbedingt eingesetzt werden sollen bzw. der allgemeine betriebsbedingte Verkehr, welcher z. B. durch die Mitarbeiter hervorgerufen wird.

Eine Veränderung des chemischen Zustands der Riede drängt sich daher ebenso auf.

3.4.2.3. Schlussfolgerungen

Entsprechend der obigen Ausführungen ist der Fachbeitrag zur WRRL unvollständig und nicht nachvollziehbar. Art. 6 der Richtlinie 2011/92 ist nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 28.05.2020, Az.: C-535/18) jedoch dahin auszulegen, dass die Informationen, die der Öffentlichkeit im Lauf des Projektgenehmigungsverfahrens zugänglich zu machen sind, die Angaben umfassen müssen, die erforderlich sind, um die wasserbezogenen Auswirkungen des Projekts anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kriterien und Pflichten zu beurteilen. Es bedarf mithin einer umfangreichen Überarbeitung des Fachbeitrags und der erneuten Auslage.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeichnet sich angesichts der Inanspruchnahme der Gewässer ab, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen nach der WRRL nicht in Übereinstimmung steht. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen können nur unter der Maßgabe des § 31 Abs. 2 WHG zugelassen werden. Dies bedingt u. a. ein übergeordnetes öffentliches Interesse, welches vorliegend entsprechend der obigen Ausführungen durch die Antragstellerin nicht dargestellt wurde.

Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Grundwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981, Az. 1 BvL 77/78) kann bei dem Eingriff in das Grundwasser die nicht nur abstrakte Gefahr einer

Wassergefährdung sowohl in qualitativer Hinsicht – Eintrag von schädlichen Verunreinigungen in das Grundwasser – als auch mit Blick auf die Quantität (Grundwassersenkung und Veränderung der Druckverhältnisse) nicht von der Hand gewiesen werden, was wiederum unmittelbaren Einfluss auf die von der Antragstellerin begehrte Zulassung haben muss.

Aus der sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG lässt sich nicht herleiten, dass ein öffentliches Interesse an einem Abbau bei einer bergbehördlichen Entscheidung grundsätzlich einen Vorrang vor entgegenstehenden privaten oder anderen öffentlichen Interessen hat (vgl. zur bergrechtlichen Zulegung BVerwG, Urteil vom 20. November 2008 - 7 C 10.08). Folglich kann nicht angenommen werden, dass den Interessen der Antragstellerin ein Vorrang vor dem Grundwasserschutz gebührt.

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.11.2015 - 11 A 3048/11

Die begehrte Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist auch vor diesem Hintergrund abzulehnen.

3.4.3. Vernässung/Überschwemmungsgefahr

Die Untersuchung der Wasserableitung – Anlage 6.2 – datiert mit dem 06.03.2000, ist mithin bereits fast 25 Jahre alt. Innerhalb der Untersuchung wird stets auf den aktuellen Zustand Bezug genommen. Verwertbar sind die vor fast 25 Jahren getroffenen Feststellungen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht mehr.

Weder wird der aktuellen Entwicklung in Bezug auf z. B. Starkregenereignissen (Starkregenereignisse zählen zu den unmittelbaren Folgen des Klimawandels) bzw. Hochwasserereignissen (siehe jüngst das Winterhochwasser 2023/2024) Rechnung getragen noch wurde geprüft, in welchem Zustand sich das Flussbett der Riede aktuell befindet und welche wasserrechtlichen Erlaubnisse in Bezug auf das Ableiten von Wasser in die Riede bereits erteilt wurden bzw. bei der weiteren Inanspruchnahme zu berücksichtigen wären.

3.5. Naturschutz (allgemein)

3.5.1. Veraltete Datengrundlagen

Die jüngste Aktualisierung hinsichtlich der biologischen Erfassung erfolgte im Jahre 2020 und wird daher auf Grund des Zeitlaufs zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans (vgl. § 25 Abs. 3 UVPG) keine hinreichend aktuelle Entscheidungsgrundlage darstellen.

Diese biologische Erfassung wurde jedoch sowohl im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags als auch der Umweltverträglichkeitsstudie der Bewertung zugrunde gelegt.

3.5.2. Managementplan FFH-Gebiet

Inwieweit den Vorgaben des Managementplans FFH-Gebiet „Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg“ bzw. den dortigen Forderungen nach einer Überarbeitung der Maßnahmen A 4, 5, 96 und 18 Rechnung getragen wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Auffällig ist jedoch, dass die Maßnahme A 5 ersatzlos gestrichen wurde und der angegebene Zeitraum für die Mahd (Juli bis Oktober) so großzügig bemessen ist, dass eine zeitliche Einschränkung im Sinne des Managementplans fraglich erscheint.

3.5.3. Umweltverträglichkeitsstudie und Abwägung

Hinsichtlich des Erfordernisses des Vorhabens werden die pauschalen Aussagen der Antragstellerin auch innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde gelegt. Diesen wurden bereits an obiger Stelle entgegengetreten.

Ausweislich der Studie wird sich das Vorhaben auf verschiedene Schutzgüter auswirken. Mit dem Vorhaben würde eine z. T. erhebliche Auswirkung in Bezug auf diese Schutzgüter einhergehen, was bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens seitens des LAGB gemäß § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen ist. Ein grundsätzlicher Vorrang der Rohstoffgewinnung oder der Umweltbelange besteht dabei nicht. Ein etwaiges – bisher nicht hinreichend belegtes – öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung ist gleichrangig mit den Umweltbelangen in die Abwägung einzustellen und die Verstöße gegen die Umweltbelange dürfen nicht durch die Abwägung relativiert werden.

3.6. Schutz der Bevölkerung vor Lärm, Erschütterung und Steinschlag

Das Vorhaben wird erhebliche Emissionen unterschiedlicher Art hervorrufen, welche für den Menschen wahrnehmbar sind und dessen Lebensqualität bzw. auch – auf Dauer – dessen

Gesundheit erheblich zu beeinträchtigen vermögen. Hierzu zählen Lärm, Erschütterungen, Steinschlag, Abgase/Gerüche und Staub.

Diese Emissionen entstehen einerseits durch die dem Abbau und der Verarbeitung vorgelagerten Arbeiten (Errichtung des Verwaltungsgebäudes, Errichtung der Aufbereitungsanlage usw.) und andererseits werden solche während des Abbaus zu verzeichnen sein.

Über mehrere Jahrzehnte sollen mehrfach in der Woche in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten Wohnbebauung Sprengungen durchgeführt werden, welche von ihrer Intensität her geeignet sind, den Abbau von Gestein zu ermöglichen. Mit solchen Sprengungen gehen Staub, Lärm und Erschütterungen einher. Hinzutritt der Lärm, welcher parallel dazu durch das Verladen, Entladen, Aufbereiten und den Abtransport des Gesteins entsteht. Der Lärm, welcher mit dem Abtransport einhergeht, wird nicht nur von dem Betriebsgelände ausgehen, sondern wird über die entsprechenden Verkehrswege auch außerhalb zu verzeichnen sein. Ein mit mehreren Tonnen beladener Lkw führt neben dem Lärm auch noch zu Erschütterungen, wenn dieser mit einer gewissen Geschwindigkeit an einem Wohngebäude vorbeifährt. Vorliegend werden 444 LKW-Bewegungen täglich zu verzeichnen sein; 222 LKW-Bewegungen im beladenen Zustand.

3.6.1. Abbau/Gewinnung/Verarbeitung

Den Planunterlagen lassen sich in Bezug auf die Emissionen/Immissionen

- ein Gutachten zur Prognose von Sprengerschütterungsemissionen (Stand 02.06.1999)
- ein Gutachten Gewinnungssprengungen (Stand 24.02.2018) als Aktualisierung des Gutachtens vom 02.06.1999,
- eine Emission-/Immissionsprognose für Stäube (Stand 07.01.2008),
- ein schalltechnisches Gutachten (Stand 20.10.2000) und
- eine Aktualisierung zum schalltechnischen Gutachten (Stand 02.01.2008)

entnehmen.

3.6.1.1. Lärm

Bezüglich der Lärmbegutachtung ist zunächst die fehlende Aktualität der Unterlagen einzuwenden. Bei der Lärmbegutachtung blieben die aktuellen Vorbelastungen, welche in den vergangenen 15 Jahren hinzugetreten sind, unberücksichtigt.

Daneben wurden allein der innerbetriebliche Transport und Verkehr, nicht jedoch der außerbetriebliche Transport und Verkehr berücksichtigt. Selbst wenn eine Ortsdurchfahrt nicht erfolgt, würde auf den Kreisstraßen und einer etwaigen Verbindungsstraße ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein, durch welches u. a. die Naherholungsfunktion der nicht durch den Abbau in Anspruch genommenen Flächen aller Voraussicht nach ebenso in Wegfall geraten könnte.

Auch fehlt es an einer Beurteilung in Bezug auf den Lärm, welcher mit den Sprengungen einhergehen würde.

3.6.1.2. Staub

In Bezug auf Staubemissionen bzw. Immissionen erschließt sich nicht, weshalb die innerhalb des amtlichen Gutachtens vom 19.10.2007 angeregten Messungen vor Ort und/oder Modellrechnungen durch den deutschen Wetterdienst (vgl. S. 12 der Anlage 5 zur Anlage 8.3.) unterblieben sind. Die Begutachtung beruht mithin auf ungenauen meteorologischen Bedingungen, welche darüber hinaus ebenso nicht hinreichend aktuell sind. Selbiges gilt bezüglich der Zusatzbelastungen, welche im Rahmen der Begutachtung Berücksichtigung fanden.

3.6.1.3. Sprengerschütterungen

In Räumen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, haben „spürbare“ Erschütterungen eine unerwünschte Eigenschaft. Die Wirkungen, die Erschütterungen bei Menschen verursachen, sind nicht nur von der Stärke der Schwingungen, sondern auch von anderen augenblicklichen Einwirkungen abhängig, wie z. B. Lärm, sichtbaren Bewegungen, Klappern von Gegenständen, Vibrieren von Fenstern und Türen. Die avisierten Sprengarbeiten können solche Erschütterungen hervorrufen.

Die Prognose der Sprengerschütterungsimmissionen (Anlage 8.1) beruht auf der vergleichsweisen Übertragung „ähnlicher“ Bedingungen am Petersberg. Bezüglich der „ähnlichen“ Bedingungen verweist der Gutachter darauf, dass die oberste erste Sole bis

etwa 20 m unter Gelände schwer, stellenweise leicht und die tieferen Sohlen überwiegend schwer sprengbar sein werden, weshalb die Bohr-, Spreng- und Zündparameter vom Tagebau Petersberg abgeleitet werden. Dies vermag nicht zu überzeugen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit die offensichtlich bestehenden Unterschiede (ähnlich ist nicht identisch) Berücksichtigung fanden.

Zudem fehlt es an einer nachvollziehbaren Darstellung im Zusammenhang mit der Ausbreitung der durch die Sprengungen hervorgerufenen Schwingungen.

Aufgrund der Anregung des Gutachters, welche darauf abzielen, die Akzeptanz für Sprengungen in der Bevölkerung zu erhöhen, wird diesseits davon ausgegangen, dass die Sprengungen spürbar sein werden. Über welchen Charakter diese Spürbarkeit verfügt, wird im Gutachten nicht dargestellt. Bei der Spürbarkeit von vertikalen Erschütterungen ist zwischen einer beginnenden Schwingungsempfindung bis hin zu einer äußerst unangenehmen Spürbarkeit zu differenzieren. Eine gutachterliche Einordnung erfolgte nicht.

Schließlich beruht die Prognose vorliegend auf der DIN 4150 und deren Teile 1 bis 3. Die Nachbegutachtung erfolgte im Jahre 2018. Die Aktualisierung der DIN 4150, Teil 1 im Dezember 2022 wurde somit nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des 2. Teils liegt bereits ein Entwurf mit Stand August 2023 vor.

3.6.2. Verkehrsaufkommen

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen stellt die vorhandene Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßen eine hohe Vorbelastung dar. Die gilt insbesondere für die Ortsdurchfahrten Oppin und Niemberg. Mit dem Vorhaben würde eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen. Es wird von 28 LKW-Bewegungen in der Stunde bzw. 444 LKW-Bewegungen täglich ausgegangen. Neben dem vermehrten Anfall an Luftschadstoffen geht mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen auch ein Anstieg des Verkehrslärms einher.

Dies ist angesichts der bereits bestehenden Belastung nicht umweltverträglich bzw. ist eine weitere Zusatzbelastung der Ortsdurchfahrten nicht hinnehmbar.

Hinzu tritt, dass der Schwerverkehr, worunter auch ein mit mehreren Tonnen Gestein beladener LKW fällt, ein Nachschwingen verursacht. Dieses kann auch innerhalb von

Gebäuden für die Bewohner spürbar sein und darüber hinaus kann dies auch zu Rissen an Gebäuden führen. Eine diesbezügliche Betrachtung wurde innerhalb der beigebrachten Gutachten nicht vorgenommen.

Es bedarf daher zwingend einer fertiggestellten Ortsumfahrung, bevor mit dem Vorhaben begonnen wird, da diese Zusatzbelastung selbst für einen Zwischenzeitraum nicht akzeptabel ist.

Zwar lässt sich den Unterlagen der Antragstellerin entnehmen, dass sie eine solche Ortsumfahrung anstrebt. Jedoch fehlt es nach Kenntnis der Stadt Landsberg an konkreten Bestrebungen dahingehend. Insbesondere wurden nach Kenntnis der Stadt Landsberg noch keine Vorabstimmungen mit dem Landkreis als potentieller Straßenbaulasträger getroffen. Eine schlichte Absichtsbekundung der Antragstellerin vermag angesichts der mit dem prognostizierten erhöhten Verkehrsaufkommen einhergehenden untragbaren Beeinträchtigungen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans nicht zu rechtfertigen. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans – unter Auflagen siehe Ziff. II. – ist zu fordern, dass die Pläne zumindest einen solchen Stand erreicht haben müssen, welche deren Realisierbarkeit wahrscheinlich erscheinen lassen. Anderenfalls ist für die Zulassung angesichts des Verkehrsaufkommens – selbst unter Auflagen – nach diesseits vertretener Auffassung kein Raum.

II. Ausgestaltung des Vorhabens

Da die Zulassung des Rahmenbetriebsplans entsprechend der obigen Ausführungen

- angesichts der avisierten Inanspruchnahme öffentlicher Straßenverkehrsflächen,
- in Ermangelung dafürsprechender Belange des Allgemeinwohls und
- auf Grund entgegenstehender öffentlicher Interessen bzw. entgegenstehender Interessen der Stadt Landsberg als Grundstückseigentümerin

abzulehnen ist, erfolgen die weiteren Ausführungen nur der Vollständigkeit halber bzw. hilfsweise.

Sofern eine Zulassung des Vorhabens trotz der obigen Ausführungen unter Ziff. I. in Erwägung gezogen wird, ist es zwingend erforderlich, dass die dargestellten öffentlichen

Interessen durch entsprechende Nebenbestimmungen innerhalb des Rahmenbetriebsplans ihren Niederschlag finden bzw. deren Verletzung abgemildert wird. Solche Nebenbestimmungen stellen eine Beschränkung der Gewinnung dar und sind folglich gemäß § 48 Abs. 2 BBergG grundsätzlich zulässig.

Dies bedingt u. a. zumindest die Festsetzung,

- wonach mit dem Abbau erst begonnen werden darf, wenn die Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße K 2135 zur Kreisstraße K 2136 hergestellt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde,
- wonach die Antragstellerin die mit dem Abtransport beauftragten Unternehmen vertraglich verpflichten oder ihre mit dem Abtransport befassten Mitarbeiter nachweisbar anweisen muss, die Ortsdurchfahrten zu meiden und nachgewiesene Vertragsverletzungen nachweisbar zu verfolgen hat,
- wonach der Weg auf den Flurstücken 4 und 139/51 der Flur 3 der Gemarkung Niemberg im Falle seiner Inanspruchnahme als Zuwegung in Abstimmung mit der Stadt Landsberg so ausgebaut werden muss, dass er neben dem LKW-Verkehr auch gefahrlos durch den landwirtschaftlichen und fußläufigen Verkehr in Anspruch genommen werden kann,
- wonach der Rückbau des Weges auf den Flurstücken 4 und 139/51 der Flur 3 der Gemarkung Niemberg oder dessen Ertüchtigung für die Zwecke der Naherholung nach dem Abschluss des Abbauvorhabens im Rahmen der Rekultivierung in Abstimmung mit der Stadt Landsberg und für diese kostenneutral zu erfolgen hat,
- wonach ein Ersatz für die im Abbaugbiet gelegenen Wanderwege in Abstimmung mit der Stadt Landsberg und für diese kostenneutral zu schaffen ist,
- wonach nur das gedrosselte Ableiten des Grubenwassers in die Riede erfolgen darf und eine hinreichende Rückhaltung gewährleistet sein muss (zur maximalen Ableitmenge und zur Dimensionierung der Rückhaltung bedarf es zuvor einer weiteren aktuellen Begutachtung, um die Festsetzung hinreichend konkretisieren zu können),
- wonach die wöchentliche Anzahl der Sprengungen und deren maximale Intensität festgelegt und ein konkretes Zeitfenster hierfür festgesetzt wird (zur maximalen Anzahl der Sprengungen, deren Intensität und deren Zeitfenster bedarf es zuvor weiterer Begutachtungen, um die Festsetzung hinreichend konkretisieren zu können),

- wonach bei den Sprengungen zumindest die auf S. 24, 25 der Anlage 8.1, Teil 1, Anlage 1 (Gutachten zur Prognose von Sprengerschütterungsimmissionen) ausgesprochenen Empfehlungen zwingend zu berücksichtigen sind,
- wonach die Antragstellerin aktive Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände, Festlegung von Verarbeitungsabläufen, Beladung in dafür vorgesehenen Zonen in Bezug auf Lärm, Staub und Steinflug) zu ergreifen hat (es bedarf zuvor weiterer aktueller Begutachtungen, um die Festsetzung hinreichend konkretisieren zu können),
- wonach die Zulassung unter dem Vorbehalt weiterer Einschränkungen bis hin zur Untersagung ergeht, welche das LAGB nach der Aufnahme des Betriebs und der sodann feststellbaren Sprengerschütterungsimmissionen, Lärmbeeinträchtigungen und/oder Vernässungen/Überschwemmungen verfügen kann,
- wonach mit dem Abbau erst begonnen werden darf, wenn sowohl der Betrieb des Steinbruches in Petersberg als auch der Betrieb des Steinbruches in Schwerz eingestellt wurde und
- wonach im Rahmen der Rekultivierung durch den Abtrag der Halden gewährleistet wird, dass die Erhebung Burgstätten ihre landschaftsprägende Funktion zurückerhält.

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Nowak
Rechtsanwältin